

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 18. Oktober 1980 – zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Juni 2024 – folgende

## **Ehrenordnung des BLSV und der BSJ**

beschlossen:

### **I Allgemeine Informationen**

- (1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV) sowie die Bayerische Sportjugend im BLSV e.V. (BSJ) können für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:
  - Mitgliedsvereine und -verbände
  - Langjährige Mitglieder der Mitgliedsvereine
  - Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine
  - Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLSV, der Bayerischen Sportjugend, der Sportfachverbände und der jeweiligen Gliederungen
  - Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandes, die sich um die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit im Sport der Vereine, des Verbandes, der Sportfachverbände oder der jeweiligen Gliederungen besondere Verdienste erworben haben
- (2) Die Antragstellung erfolgt durch eine berechtigte Person im Verein bzw. Verband über die entsprechenden Online-Plattformen des BLSV. Die Antragstellung hat rechtzeitig darüber zu erfolgen.
- (3) Nach Antragsstellung erfolgt eine automatisierte Information in digitaler Form an den zuständigen Sportkreis und -bezirk bzw. Sportfachverband.
- (4) Die Sätze (2) und (3) sind gültig ab Einführung des digitalen Ehrungs- und Anerkennungsmanagements über die Online-Plattformen des BLSV. Bis dahin ist die Antragsstellung vier Wochen vor Ehrungstermin mittels der auf der BLSV- und BSJ-Website bereitgestellten Formulare vorzunehmen.
- (5) Jede Ehrungsstufe kann nur einmal verliehen werden.
- (6) Beantragte Ehrungen dürfen in begründeten Fällen sowie bei Verstößen gegen die Satzung des BLSV bzw. Jugendordnung der BSJ verweigert werden.
- (7) Ehrungen des BLSV spricht die Präsidentin bzw. der Präsident, im Bereich der Jugendarbeit die bzw. der Vorsitzende der BSJ, nach Prüfung und Erfüllung der Voraussetzungen aus.
- (8) Bei Verstößen gegen die Satzung des BLSV bzw. Jugendordnung der BSJ können Ehrungen zurückgenommen werden (näheres dazu regelt die BLSV-Satzung).

## **II Ehrenurkunde für Mitgliedsvereine und -verbände**

Mitgliedsvereine und -verbände des BLSV können mit der Ehrenurkunde für langjähriges Bestehen geehrt werden. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Ehrenurkunde in Bronze für 50-jähriges Bestehen
- b) Ehrenurkunde in Silber für 75-jähriges Bestehen
- c) Ehrenurkunde in Gold ab 100-jährigem Bestehen, danach in Abständen von jeweils 25 Jahren

## **III Ehrenzeichen für langjährige Mitglieder der Mitgliedsvereine**

Langjährige Mitglieder der Mitgliedsvereine können mit dem Ehrenzeichen geehrt werden. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Ehrenzeichen in Bronze für 5-jährige Mitgliedschaft
- b) Ehrenzeichen in Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft
- c) Ehrenzeichen in Bronze für 15-jährige Mitgliedschaft
- d) Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige Mitgliedschaft
- e) Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- f) Ehrenzeichen in Silber für 30-jährige Mitgliedschaft
- g) Ehrenzeichen in Silber mit Gold für 35-jährige Mitgliedschaft
- h) Ehrenzeichen in Silber mit Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
- i) Ehrenzeichen in Silber mit Gold für 45-jährige Mitgliedschaft
- j) Ehrenzeichen in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft, danach in Abständen von jeweils 5 Jahren

## **IV Verdienstnadel für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine**

Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Mitgliedsvereine können mit der Verdienstnadel geehrt werden. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Verdienst- bzw. Jugendverdienstnadel in Bronze und Urkunde für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- b) Verdienstnadel- bzw. Jugendverdienstnadel in Bronze mit Kranz und Urkunde für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- c) Verdienstnadel- bzw. Jugendverdienstnadel in Silber und Urkunde für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- d) Verdienstnadel- bzw. Jugendverdienstnadel in Silber mit Gold und Urkunde für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- e) Verdienstnadel- bzw. Jugendverdienstnadel in Gold und Urkunde für mindestens 25-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.

- f) Verdienstnadel- bzw. Jugendverdienstnadel in Gold mit Kranz und Urkunde für 30-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- g) Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde für 35-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- h) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Urkunde für 40-jähriger ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- i) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Kranz und Urkunde für 45-jährige ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
- j) Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und großem Kranz und Urkunde ab 50-jähriger ehrenamtlicher Vereinstätigkeit.

## **V Ehrennadel für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLSV, der Bayerischen Sportjugend, der Sportfachverbände, der Sportfachverbandsjugenden und der jeweiligen Gliederungen**

Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLSV, der Bayerischen Sportjugend, der Sportfachverbände und der jeweiligen Gliederungen können mit der Ehrennadel geehrt werden. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Bronze und Urkunde für 5-jährige Verbandstätigkeit.
- b) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Silber und Urkunde für 10-jährige Verbandstätigkeit.
- c) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Silber mit Gold und Urkunde für 15-jährige Verbandstätigkeit.
- d) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Gold und Urkunde für 20-jährige Verbandstätigkeit
- e) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde für 25-jährige Verbandstätigkeit
- f) Ehren- bzw. Jugendehrennadel in Gold mit großem Kranz und Urkunde für 30-jährige Verbandstätigkeit.
- g) Ehrennadel in Gold mit silbernem Lorbeerblatt und Urkunde für 35-jährige Verbandstätigkeit.
- h) Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerblatt und Urkunde für 40-jährige Verbandstätigkeit.
- i) Ehrennadel in Gold mit Brillanten und Urkunde für 45-jährige Verbandstätigkeit.
- j) Ehrennadel in Platin und Urkunde für 50-jährige Verbandstätigkeit.
- k) Ehrennadel in Platin mit Brillanten und Urkunde für 55-jährige Verbandstätigkeit.

## **VI Ehrengabe, Verdienstplakette, Ehrenbrief und Ehrenschild für Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit im Sport, der Vereine, des Verbandes, der Sportfachverbände oder der jeweiligen Gliederungen besondere Verdienste erworben haben**

- (1) Persönlichkeiten können für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sportförderung sowie in der Jugendarbeit mit der Ehrengabe, der Verdienstplakette, dem Ehrenbrief und dem Ehrenschild geehrt werden. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) Ehrengabe des BLSV und der BSJ für Persönlichkeiten innerhalb des Verbandes, die sich durch ideelle und/ oder materielle Verdienste im Sport bzw. in der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben.
  - b) Für Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes, die sich durch ideelle und/oder materielle Förderung des Sports bzw. in der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben:
    - Verdienstplakette des BLSV bzw. Jugendehrungsplakette der BSJ in Bronze mit Urkunde
    - Verdienstplakette des BLSV bzw. Jugendehrungsplakette der BSJ in Silber mit Urkunde
    - Verdienstplakette des BLSV bzw. Jugendehrungsplakette der BSJ in Gold mit Urkunde
    - Ehrenbrief des BLSV
    - Ehrenschild des BLSV
- (2) Ehrungen gemäß Ziffer VI. sind durch das Präsidium des BLSV bzw. den Vorstand der BSJ zu genehmigen.

## **VII Ehrenmitgliedschaft für Persönlichkeiten mit höchsten Verdiensten um den Sport**

- (1) Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandes mit höchsten Verdiensten um den Sport können mit der Ehrenmitgliedschaft im BLSV und in der BSJ geehrt werden:
  - a) Ehrenmitgliedschaft im Sportkreis durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag
  - b) Ehrenmitgliedschaft im Sportbezirk durch den Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag
  - c) Ehrenmitgliedschaft im Verband durch den Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag
- (2) Ehrungen gemäß Ziffer VII. sind durch das jeweilige Gremium zu genehmigen.